Bebauungsplan XII-165

für die Verbreiterung der Scheelestraße
zwischen Resselsteig 30 und Scheelestraße 91
sowie für die Grundstücke
Schütte-Lanz-Straße 26,27,30 und 29/31
Ecke Scheelestraße 65/71 (teilweise),
Scheelestraße 76, Geitnerweg 10-11, 12, 32 und 33

im Bezirk Steglitz
Ortsteil Lichterfelde

Abzeichnung

Übersichtskarte 1:4000

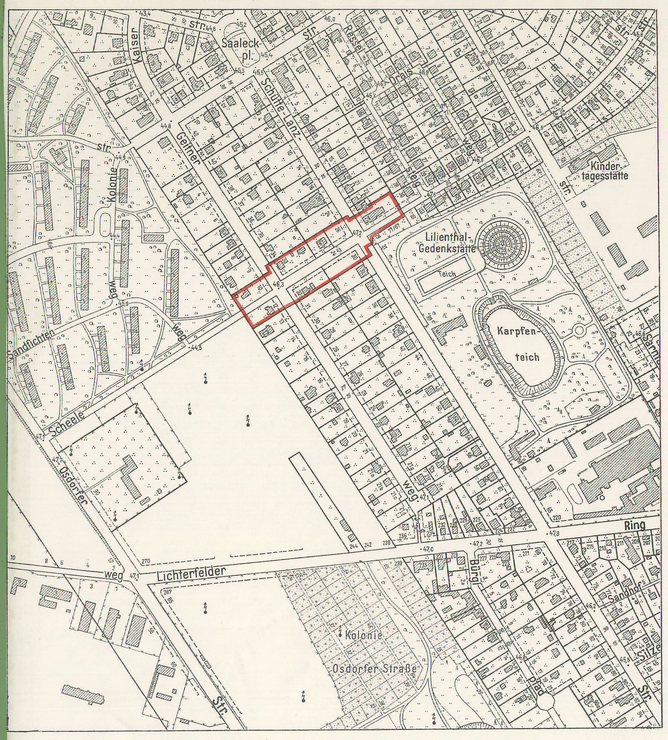

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet nordwestlich der Scheelestraße sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Bebauungstiefe beträgt 13 m gerechnet von der Baugrenze an. Ausnahmen können* zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich ~~des~~ dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9, Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

* - unbeschadet der bauaufsichtlichen Abstandsvorschriften - bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen

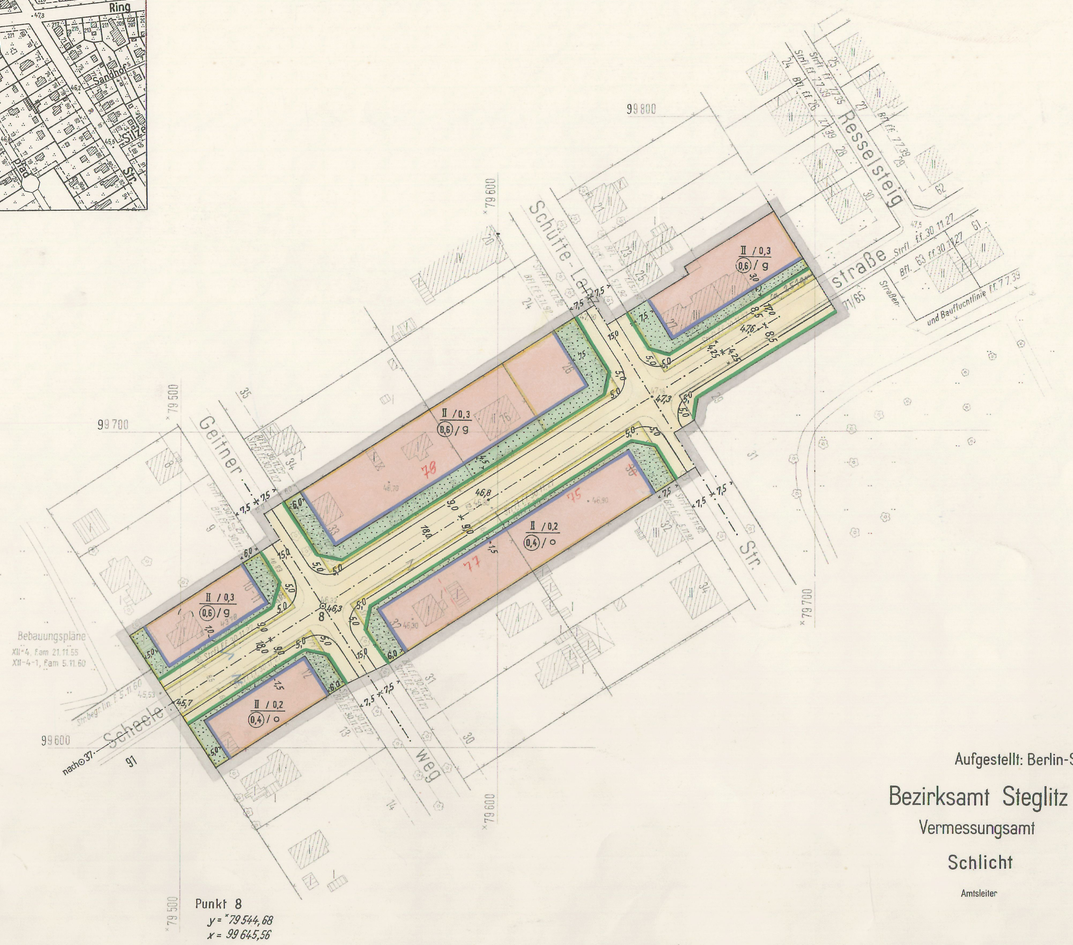

N

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
Grundflächenzahl	0,4
Geschoßflächenzahl	(1,7)
Offene Bauweise	o
Geschlossene Bauweise	g
Baugrenze § 23 der Bau NVO	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN	· 35,4

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 29. August 1968

Bezirksamt Steglitz — Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt — Stadtplanungsamt
Schlicht — Krings
Amtsleiter — Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25.9.1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 28.Okt. 1968 bis 28.Nov. 1968 öffentlich ausgelegt.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1971
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i.A.
Ernsert

Berlin-Steglitz, den 4. Dezember 1968
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Grosse
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, 27. 10. 1969
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 11. April 1969
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 29. 4. 69 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 475 verkündet worden.

XII-165